



DR. DORNBACH & PARTNER GMBH - Postfach 32 05 80 - 40426 Koblenz

Geschäftsstelle des IDW
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

DR. DORNBACH & PARTNER GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

KOBLENZER STRASSE 201
56073 KOBLENZ
TELEFON (02 61) 94 31-0
WWW.DORNBACH.DE

20.05.2011

IHR ANSPRECHPARTNER:

Herr Vohl

TELEFON (02 61) 94 31 207
TELEFAX (02 61) 94 31 360
E-MAIL: wwohl@dornbach.de

Vh/JKO
411411 IDW

Entwurf einer Neufassung IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Rechnungslegung bei Personenhandelsgesellschaften (IDW IRS HFA 7 n. F.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchten wir Ihnen unseren Änderungsvorschlag zu der o. g. IDW-Stellungnahme übermitteln.

In Tz. 24 der Stellungnahme wird die Bildung von Rückstellungen für passive latente Steuern für kleine Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a Abs. 1 HGB sowie nicht haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften, die nicht freiwillig § 274 HGB anwenden, behandelt. Danach haben diese Gesellschaften trotz grundsätzlicher Befreiung Rückstellungen für passive latente Steuern anzusetzen, soweit die Tatbestandsvoraussetzungen für den Ansatz einer Rückstellung gemäß § 249 Abs. 1 S. 1 HGB erfüllt sind. Am Ende von Tz. 24 wird ausgeführt, dass danach anzusetzende Rückstellungen für passive latente Steuern in der Bilanz in den Steuerrückstellungen auszuweisen sind; ein gesonderter Ausweis als „Passive latente Steuern“ (§ 266 Abs. 3 E. HGB) ist nicht zulässig.

▲HAUPTSITZ:
Koblenz

▲REGISTERGERICHT:
Amtsgericht Koblenz
HRB Nr. 6210

▲NIEDERLASSUNGEN:
Bonn
Flughafen Frankfurt-Hahn
Saarbrücken
Wiesbaden
München

▲GESCHÄFTSFÜHRENDE GESELLSCHAFTER:
Dr. jur. Eike Dornbach, WP, RA, StB
Dr. rer. pol. Manfred Schleiter, WP, StB
Dipl.-Kfm. Dr. jur. Dagobert Kohout, WP, RA, StB
Dipl.-Volkswirt Wolfgang Küster, WP, StB
Dipl.-Betriebswirt Matthias Wewers, WP, StB
Dipl.-Kfm. Klaus Schmidt, WP, StB
Dipl.-Kfm. Matthias Schenkel, WP, StB
Dipl.-Kfm. Armin Pfirrmann, StB
Dipl.-Kfm. Heiko Bokeimann, WP, StB
Dipl.-Kfm. Christoph Hell, WP, StB
Dipl.-Kfm. Jochen Ball, WP, StB
Dipl.-Kfm. Patrick Harz, WP, StB
Dr. rer. oec. René Schäfer, StB, FBIntStR
Dr. rer. pol. Udo Bork, WP, StB, CPA

▲GESCHÄFTSFÜHRER:
Dipl.-Kfm. Helmut P. Ponn, WP, StB

▲WEITERE RECHTLICH SELBST-
STÄNDIGE UNTERNEHMEN DER
DORNBACH GRUPPE:

BAD HOMBURG mit Niederlassungen in
Frankfurt/Main, Mainz, Darmstadt -
DARMSTADT - MAINZ mit Niederlassung
Flughafen Frankfurt-Hahn - MÜNCHEN -
PIRNA - DESSAU-ROSSLAU mit Niederlassungen
in Berlin, Potsdam, Lutherstadt Wittenberg

gmn
international
An association of legally
independent accounting firms
(Beratungsverbund)

Wir sind der Auffassung, dass ein solcher Ausweis nicht der Klarheit der Bilanz dient. An dieser Stelle soll nicht diskutiert werden, inwieweit die Durchbrechung der Befreiungsvorschrift mittels Anwendung des § 249 Abs. 1 S. 1 HGB für die betroffenen Gesellschaften tatsächlich sinnvoll ist. Wie in Tz. 24 ausgeführt, sind passive latente Steuern gemäß § 249 Abs. 1 S. 1 HGB grundsätzlich dann anzusetzen, wenn Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und den korrespondierenden steuerlichen Wertansätzen bestehen, deren Abbau künftig zu einer Steuerbelastung führt. Passive latente Steuern beruhen in diesem Fall auf den gleichen Ursachen wie passive latente Steuern, die aufgrund der Vorschrift des § 274 Abs. 1 HGB zu bilden sind. Es besteht kein qualitativer Unterschied zwischen den latenten Steuern gemäß § 274 Abs. 1 HGB sowie den gemäß § 249 Abs. 1 S. 1 HGB zu bildenden passiven latenten Steuern, wenn § 274 Abs. 1 HGB aufgrund der Befreiungsregelungen nicht anzuwenden ist. Wie der Beck'sche Bilanzkommentar, 7. Auflage, in Randziffer 75 zu § 274 HGB ausführt, sind latente Steuern entsprechend ihrer Klassifizierung als Sonderposten eigener Art abweichend zum bisherigen Ausweis als Rückstellung nunmehr gemäß § 266 Abs. 3 E. HGB unter der Bezeichnung „Passive latente Steuern“ nach den Rechnungsabgrenzungsposten gesondert auszuweisen. Die Gliederungsvorschrift in § 266 Abs. 3 HGB unterteilt dabei nicht in passive latente Steuern gemäß § 274 HGB und passive latente Steuern aufgrund der Vorschrift des § 249 Abs. 1 S. 1 HGB.

Somit kommen wir zur Ansicht, dass ein Ausweis passiver latenter Steuern, die aufgrund von § 249 Abs. 1 S. 1 HGB gebildet werden bzw. zu bilden sind, in der Position Steuerrückstellungen einen Bilanzleser eher irritieren dürfte. Auch für passive latente Steuern gemäß § 249 Abs. 1 S. 1 HGB halten wir einen Ausweis in dem Posten „Passive latente Steuern“ für geboten.

Wir bitten Sie, unseren Änderungsvorschlag zu prüfen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dornbach & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft